

Datum 18.02.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-016/2020

Gegenstand: Sachkosten Kindertageseinrichtungen

Einreicher: Jugendhilfeausschuss

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Der Beschlussantrag zielt auf eine Prüfung ab, ob die Bezugsgröße für die Sachkosten in Kindertageseinrichtungen freier Träger ab 01.07.2020 um 10 Prozent erhöht werden kann. Bei positivem Ergebnis soll die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage in den Stadtrat einbringen.

Es ist unstrittig, dass sich in den zurückliegenden Jahren neben den Personalkosten auch die Sachkosten erhöht haben. Die Rahmenvereinbarung trägt dem Rechnung, indem die Höhe der Sachkostenbezugsgröße jährlich dynamisiert und auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt Kamenz veröffentlichten Zahlen zum Gesamtverbraucherpreisindex erhöht wird.

Der Wunsch der freien Träger nach höheren Sachkosten wurde im Rahmen der Überarbeitung der aktuellen Rahmenvereinbarung berücksichtigt.

Ab Inkrafttreten der neuen Rahmenvereinbarung (voraussichtlich ab 01.01.2021) ist geplant, die Sachkostenbezugsgröße um 10 Prozent zu erhöhen. Für eine Erhöhung der Sachkostenbezugsgröße um 10 Prozent werden ca. 630.000 € jährlich benötigt (Basis: Ergebnis 2018, ohne Verwaltungskostenpauschale und Zahlung anstelle Miete, die ebenfalls zu den Sachkosten zählen, aber nicht von der Sachkostenbezugsgröße abhängig sind).

Im Ergebnis der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung sind neben einer geplanten Erhöhung der Sachkosten weitere Verbesserungen für die freien Träger geplant. Allerdings ist es notwendig, die daraus resultierenden Mehraufwendungen für die Stadt im Haushaltsplan abzubilden. Eine zusätzliche Deckungsquelle in der benötigten Höhe steht nicht zur Verfügung.

Die im Beschlussantrag enthaltenen Berechnungen spiegeln die tatsächliche Entwicklung im Bereich der Sachkosten teilweise nicht korrekt wider.

Insbesondere die ebenfalls zu den Sachkosten gehörenden Verwaltungskosten, die in Form einer Pauschale ohne Nachweis an die freien Träger ausgereicht werden und deren Höhe in 2018 1,2 Mio. € betrug, sind im Beschlussantrag nicht berücksichtigt worden. Dies gilt auch für die Zahlung anstelle von Miete, die die freien Träger, welche eine Kindertageseinrichtung in ihrer eigenen Einrichtung betreiben, bei der Wahrnehmung der Eigentümerpflichten unterstützen soll (2018: 0,4 Mio. €).

Es führt leider zu einem falschen Bild, wenn im Beschlussantrag zwar die in den zurückliegenden Jahren stattgefundenen Kostensteigerungen bei Personalkosten im technischen Bereich, beim Mindestlohn, bei Reinigungs-, Wäscherei- und Handwerkerleistungen, bei Versicherungen und Strom, Gas und Abfallentsorgung etc. dargestellt werden, dies aber nicht der Entwicklung der tatsächlich zur Verfügung gestellten Sachkosten, sondern nur Steigerung der Sachkostenbezugsgröße gegenübergestellt wird. Die Sachkostenbezugsgröße ist lediglich eine Berechnungsbasis, die neben anderen zur Ermittlung eines auch über Träger hinweg vergleichbaren Sachkostenlimits dient. Schon jetzt werden Kosten, die über der Sachkosten-Soll-Obergrenze liegen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung anerkannt, wenn sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

Insgesamt betragen die Sachkosten in den Kindertageseinrichtungen freier Träger, einschließlich Verwaltungsgemeinkosten und den Kosten für die bauliche Unterhaltung, 2018 9,4 Mio. € (2015: 6,7 Mio. €). Für technisches Personal und sonstige Betriebskosten wenden die freien Träger 2018 6,3 Mio. € auf (2015: 5,4 Mio. €). Das entspricht einer Steigerung um 16,7 Prozent. Mit den Aufwendungen für Verwaltungspauschale und den Zahlungen anstelle von Miete hatten die freien Träger 2018 Sachkosten in Höhe von 7,9 Mio. € zur Verfügung (2015: 6,3 Mio. €). Das entspricht einer Erhöhung um 25,4 Prozent in 3 Jahren. Die Kinderzahl hat sich im gleichen Zeitraum um 8 Prozent erhöht.

Der Eigenanteil der freien Träger lag 2018 bei insgesamt 223 T €.

Die Darstellung, dass die Sachkosten der freien Träger durch die Sachkostenbezugsgröße gedeckelt wird und die freien Träger gezwungen sind, Sachkosten selbst zu finanzieren, ist nicht zutreffend. Die Stadt Chemnitz hält sich strikt an die Regelungen des Sächsischen Kita-Gesetzes und sichert auf dieser Grundlage sowohl die Finanzierung der notwendigen Personal- als auch Sachkosten, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

Das Sächsische Kita-Gesetz definiert in Paragraph 17: *Der Gemeindeanteil soll vergleichbar dem Anteil sein, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt.*

Im Bereich der Sachkosten bestehen deutliche Unterschiede zwischen den kommunalen Kindertageseinrichtungen und den durch freie Träger geführten Kindertageseinrichtungen. Die Sachkosten in Kindertageseinrichtungen freier Träger lagen 2018 im Bereich U3 und Ü3 11,5 Prozent über den Sachkosten je 9h-Platz in kommunalen Kindertageseinrichtungen. Im Hort lagen die Sachkosten der freien Träger dafür 3,6 Prozent darunter.

Fazit: Es ist nicht zu erkennen, dass die Kindertageseinrichtungen freier Träger bei der Finanzierung schlechter gestellt sind als die kommunalen Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass bei einer Erhöhung des Sachkostenrahmens auch die kommunalen Kindertageseinrichtungen davon profitieren, um den bestehenden Abstand zu den Kindertageseinrichtungen freier Träger nicht noch weiter anwachsen zu lassen. Hierfür sind die erforderlichen Mittel ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Ein Vergleich der Sachkosten je Platz im Vergleich von 2015 bis 2018 ergibt folgendes Ergebnis:

- | | |
|----------------------|--|
| Krippe: | Die durchschnittlichen Sachkosten je 9h-Platz stiegen von 106,98 € auf 137,59 € um 29,1 Prozent. |
| Kindergarten: | Die durchschnittlichen Sachkosten je 9h-Platz stiegen von 88,92 € auf 115,16 € um 29,5 Prozent. |

Hort: Die durchschnittlichen Sachkosten je 6h-Platz stiegen von 59,27 € auf 74,55 € um 25,8 Prozent.

Zum Vergleich werden die Sachkosten je Platz in den Kindertageseinrichtungen freier Träger 2018 den im Landesdurchschnitt ermittelten Sachkosten je Platz gegenübergestellt:

	Landesdurchschnitt	Wert freie Träger	Abweichung
Krippe	222,23 €	137,59 €	- 38,1 %
Kindergarten	115,32 €	115,16 €	- 0,1 %
Hort	62,64 €	74,55 €	+ 19,0 %

Fazit: Es ist im Bereich der Krippe im Vergleich zu den durchschnittlichen Sachkosten je 9h-Platz eine Abweichung nach unten in Höhe von 38,1 Prozent zu erkennen. Im Kindergarten und im Hort entsprechen die Sachkosten der freien Träger dem sachsenweiten Durchschnitt bzw. liegen darüber. Da jedoch nicht transparent ist, was die einzelnen Städte und Landkreise den Sachkosten zuordnen, ist die Aussagefähigkeit dieses Vergleiches sehr eingeschränkt. Verpflegungskosten, die in Chemnitz seit 2012 durch Stadtratsbeschluss von den Eltern getragen werden und hier die Sachkosten nicht belasten, werden andernorts weiter in den Sachkosten berücksichtigt und verfälschen das Bild. In Dresden belief sich dieser Wert 2016 z. B. auf 1,7 Mio. €.

Zusammenfassung: Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit im Vorgriff auf die neue Rahmenvereinbarung, die ab 01.01.2021 in Kraft treten soll, die Sachkostenbezugsgröße in den Kindertageseinrichtungen freier Träger ohne weitere Differenzierung um 10 Prozent zu erhöhen.

Für die damit verbundenen Mehraufwendungen in Höhe von 315 T € für 6 Monate in den Kindertageseinrichtungen freier Träger und in analoger Höhe zur Verbesserung der Situation in den kommunalen Kindertageseinrichtungen steht im Haushalt 2020 auch vor dem Hintergrund der Entwicklung im Budget Jugendhilfe keine Deckungsquelle zur Verfügung.

Es ergeben sich geschätzte Mehraufwendungen in Höhe von 315 T € für 6 Monate in den Kindertageseinrichtungen freier Träger und in analoger Höhe zur Verbesserung der Situation in den kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister